



Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Herrn H.G., vertreten durch Dr. Alois Eichinger, Rechtsanwalt, 1010 Wien, Graben 27-28/2/19, vom 1. April 2005 gegen den Bescheid des Finanzamtes für den 6., 7. und 15. Bezirk vom 23. Februar 2005 betreffend Erhöhung des unpfändbaren Freibetrages (§ 59 AbgEO) entschieden:

- I. Der Berufung wird teilweise stattgegeben, der angefochtene Bescheid aufgehoben und der unpfändbare Freibetrag (§ 291a EO) ab 1. Februar 2006 um einen monatlichen Betrag in Höhe von € 350,00 erhöht.
- II. Das Mehrbegehren wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe

Mit Bescheid des Finanzamtes Wien für den 6., 7. und 15. Bezirk vom 23. Februar 2005 wurde ein Antrag gemäß § 59 AbgEO des Berufungswerbers (in der Folge Bw.) vom 22. Oktober 2004, in dem er auf seine seit Jahren schwere Krebserkrankung samt daraus resultierenden hohen Kosten (€ 250,00 für Spezialernährung, hohe Rezeptgebühren; laut Urteil des Landesgerichtes vom 5. März 2003 sei festgestellt worden, dass der Bw. für Medikamente und Therapie monatlich € 400,00 bis € 500,00 aufzuwenden habe, laut Eigendarstellung beläufe sich der monatliche Mehraufwand auf € 500,00) unter Anschluss zahlreicher Unterlagen hingewiesen hatte, abgewiesen.

In der Begründung wurde ausgeführt, dass mit Rücksicht auf das Erfordernis eines Antrages und in Anbetracht der Interessenslage bei Freibetragserhöhungsmaßnahmen gemäß § 59 AbgEO der Freibetragserhöhungswerber einwandfrei und unter Ausschluss jeglichen Zweifels

das Vorliegen jener Umstände darzutun habe, auf die die Freibetragserhöhung gestützt werden könne.

Derjenige, der eine Freibetragserhöhung anstrebe, habe jene Umstände anzugeben, die für eine Freibetragserhöhung von Bedeutung seien.

Wie jedoch aus dem Spital – Ambulanzbericht zu entnehmen sei, sei die vom Spital vorgeschlagene Behandlungsmethode abgelehnt worden (... da der Patient generell die Gabe von Konserven ablehne, sei nach Alternativen gesucht worden...).

Wenn in der Folge diese Kosten nicht von der Gebietskrankenkasse getragen werden, seien sie selbstverschuldet und sei eine Erhöhung gemäß § 59 AbgEO nicht gerechtfertigt. Eine Freibetragserhöhung würde im Hinblick auf den Gesamtschuldenstand zu keiner wesentlichen Veränderung der wirtschaftlichen Lage des Bw. oder gar zu einer Verbesserung führen, wie auch die Tatsache, dass die Freibetragserhöhung ausschließlich zu Lasten der Finanzverwaltung ginge. Abgesehen davon, dass bei der Beurteilung des Freibetragserhöhungsansuchens vom gesamten Schuldenstand auszugehen sei, sei auch zu berücksichtigen, dass eine Erhöhung gemäß § 59 AbgEO lediglich die übrigen Gläubiger begünstigen würde.

In der dagegen eingebrachten Berufung vom 1. April 2005 wird der Bescheid seinem gesamten Inhalt nach angefochten und unrichtige Gesetzesanwendung vorgebracht.

Das Finanzamt vermeine, dass vom Bw. irgendeine vorgeschlagene Behandlungsmethode abgelehnt worden sei. Dies sei unrichtig und der Bw. sei schließlich im Spital operiert worden. Schon aus dem zitierten Spital – Ambulanzbericht gehe hervor, dass eine alternative Behandlungsmethode gewählt worden sei.

Es treffe auch nach den vorgelegten Unterlagen nicht zu, dass irgendwelche Kosten von der Gebietskrankenkasse deshalb nicht getragen würden, weil vom Bw. Behandlungsmethoden abgelehnt worden wären.

Es seien vielmehr von ärztlicher Seite Behandlungen vorgeschlagen worden, die dazu geführt hätten, dass der Bw. seine Lebensqualität verbessern habe können, die aber nicht zur Gänze von der Gebietskrankenkasse getragen würden. Es könne keine Rede davon sein, dass diese Kosten, die medizinisch indiziert seien, "selbstverschuldet" wären. Der Bw. habe bis dato eine wesentliche Lebensverlängerung deshalb erreichen können, weil er sich eben einer Spezialtherapie unterzogen habe, die einen entsprechenden Aufwand erforderte.

Aufgrund der Exekution würden von der Pension des Bw. Einbehälte getätigt. Ohne Zynismus werde darauf hingewiesen, dass die vom Bw. getätigten Aufwändungen für lebenserhaltende

Maßnahmen auch der Gläubigerin zugute kommen würden, die dadurch über einen längeren Zeitraum Beträge von seiner Pension erhalten würde.

Grundsätzlich sei nach der Judikatur davon auszugehen, dass dem Verpflichteten bei Festsetzung des unpfändbaren Freibetrages soviel zu verbleiben habe, wie zur Erhaltung seiner körperlichen und geistigen Persönlichkeit notwendig sei. Nach der Bestimmung des § 59 AbgEO könne der unpfändbare Freibetrag erhöht werden, wenn dies mit Rücksicht auf besondere Bedürfnisse des Abgabenschuldners aus persönlichen Gründen geboten ist. Im abgabenbehördlichen Forderungspfändungsverfahren seien auch die Bestimmungen der EO anzuwenden (§ 53 AbgEO).

Aufgrund seiner ständigen Behandlungsbedürftigkeit und der Tatsache, dass er Medikamente anschaffen und die Kosten aus eigenem tragen müsse, sei der Freibetrag zu erhöhen. Auch Auslagen für eine Diätverpflegung können nach der Judikatur die Anhebung des Freibetrages rechtfertigen.

Der monatliche Mehraufwand aufgrund seiner Erkrankung belaufe sich auf € 500,00.

Nicht nachvollziehbar sei die Argumentation der Erstbehörde, dass die Freibetragserhöhung in Hinblick auf den Gesamtschuldenstand zu keiner wesentlichen Veränderung führen würde. Die Erhöhung des unpfändbaren Betrages wegen der Kosten der medizinischen Behandlung habe selbstverständlich dem Bw. zugute zu kommen und nicht anderen Gläubigern. Es werde daher die wirtschaftliche Lage des Bw. etwas verbessert. Unzutreffend sei auch, dass andere Gläubiger begünstigt würden, weil auch nach der Exekutionsordnung - § 292a EO – die rechtliche Möglichkeit eingeräumt sei, einen Antrag zu stellen, den unpfändbaren Betrag angemessen zu erhöhen. In dieser Bestimmung zu Ziffer 1 werde ausdrücklich auf wesentliche Mehrausgaben des Verpflichteten, insbesondere wegen Hilflosigkeit, Gebrechlichkeit oder Krankheit Bezug genommen. Die Freibetragserhöhung gelte daher für sämtliche Gläubiger.

Es werde daher der Antrag gestellt, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass dem Antrag auf Erhöhung des unpfändbaren Freibetrages stattgegeben werden, in eventu den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben und der Erstbehörde die Verfahrensergänzung und neuerliche Entscheidung aufzutragen.

Mit Schreiben vom 24. Mai 2005 wurden der Abgabenbehörde erster Instanz weitere ärztliche Unterlagen übermittelt, aus denen auf die Verschlechterung des Krankheitsbildes (metastasierendes Rectumcarcinom mit Leber- und Lungenmetastasen) zu ersehen ist und der Antrag gestellt, die Berufung der Abgabenbehörde zweiter Instanz zur Entscheidung vorzulegen.

Mit weiterem Schreiben vom 8. Oktober 2005 wurden weitere ärztliche Unterlagen betreffend Chemotherapie vorgelegt und darauf hingewiesen, dass die Erkrankung hinreichend dokumentiert sei und der Antrag wiederholt werde, die Berufung der Abgabenbehörde zweiter Instanz zur Entscheidung vorzulegen.

Die Bundespolizeidirektion übermittelte mit Schreiben vom 22. Dezember 2005 eine Kopie des im Auftrag des Gerichtes erstellten Gutachtens, dem eine laufende Chemotherapie zu entnehmen ist, wobei laut Gutachten auch für Jänner und Februar 2006 Behandlungen geplant seien.

Der Bw. stellte am 30. November 2005 neuerlich den Antrag, unverzüglich über die Berufung zu entscheiden. Es liege bereits eine Verletzung der Entscheidungspflicht vor.

Die Berufung langte am 10. Jänner 2006 bei der Abgabenbehörde zweiter Instanz ein.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 59 Abs. 1 Abgabenexekutionsordnung kann das Finanzamt auf Antrag des Abgabenschuldners den unpfändbaren Freibetrag (§ 291a EO) erhöhen, wenn dies mit Rücksicht

- a) auf besondere Bedürfnisse des Abgabenschuldners aus persönlichen oder beruflichen Gründen oder*
- b) auf besonders umfangreiche gesetzliche Unterhaltspflichten des Abgabenschuldners geboten ist.*

Die Bewilligung der Erhöhung des unpfändbaren Freibetrages stellt eine Begünstigung dar. Bei Begünstigungstatbeständen tritt die Amtswegigkeit der Sachverhaltsermittlung gegenüber der Offenlegungspflicht des Begünstigungsgeber in den Hintergrund. Der eine Begünstigung in Anspruch Nehmende hat also selbst einwandfrei und unter Ausschluss jeden Zweifels das Vorliegen all jener Umstände darzulegen, auf die die abgabenrechtliche Begünstigung gestützt werden kann. Der Begünstigungsgeber hat daher die Voraussetzungen für eine Erhöhung des unpfändbaren Freibetrages aus eigenem Antrieb überzeugend darzulegen und glaubhaft zu machen.

Zunächst ist festzuhalten, dass an dem vom Bw. geschilderten und ausreichend dokumentierten Krankheitsbild eines metastasierenden Rectumcarcinoms mit Leber- und Lungenmetastasen kein Zweifel besteht. Ebenso steht außer Streit, dass im Zusammenhang mit dieser Erkrankung erhöhte Kosten anfallen. Der Bw. selbst nennt einen monatlichen Mehraufwand in Höhe von € 500,00, wobei – darin inkludiert – wiederholt ein Betrag in Höhe von € 250,00 für Spezialernährung genannt wird. Dem vom Bw. zitierten Urteil des Landesgerichtes vom 5. März 2003 folgend wurden die monatlichen Aufwendungen des Bw. für Medikamente und Therapie mit einem Betrag von € 400,00 bis € 500,00 festgestellt.

Als persönliche Gründe für eine Erhöhung des unpfändbaren Betrages vom Lohnbezug im Sinne des § 59 AbgEO werden in der Literatur beispielsweise (schwere) Krankheit, Gebrechlichkeit, Schwerinvalidität (vgl. Liebeg, Abgabenexekutionsordnung, Kommentar, § 59 RZ 4) angeführt. Dass hier eine schwere Krankheit vorliegt, kann aufgrund diverser Aussagen von Sachverständigen und Arztbriefen auch von medizinischen Laien festgestellt werden. Gleichzeitig wird vom Bw. selbst die Spezialnahrung als lebensverlängerndes besonderes Bedürfnis des Abgabenschuldners dargestellt, wobei sämtlichen vorgelegten Unterlagen eine Aussage über die medizinische Notwendigkeit oder Wirkungsweise fehlt. Der Umstand, dass die Kosten für die Nahrungsergänzungsmittel nicht von der Krankenkasse übernommen werden, bedeutet jedoch nicht automatisch, dass die Mittel wirkungslos wären. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass die Krankenkassen aus finanziellen Überlegungen auch einen Kampf gegen homöopathische Mittel geführt haben bzw. teilweise noch führen. Auch diesbezüglich sind die Meinungen über die Wirksamkeit zwischen Schulmedizin und Alternativmedizin sehr divergierend. Im Rahmen des Ermessens war zu berücksichtigen, dass der Abgabenbehörde zweiter Instanz keine medizinische Sachkompetenz zukommt.

Wenn andererseits die Abgabenbehörde erster Instanz im angefochtenen Bescheid ausführt, es würde "im Gesamtschuldenstand zu keiner wesentlichen Veränderung der wirtschaftlichen Lage des Bw. oder gar zu einer Verbesserung führen, wie auch die Tatsache, dass die Freibetragserhöhung ausschließlich zu Lasten der Finanzverwaltung ginge. Abgesehen davon, dass bei der Beurteilung des Freibetragserhöhungsansuchens vom gesamten Schuldenstand auszugehen sei, sei auch zu berücksichtigen, dass eine Erhöhung gemäß § 59 AbgEO lediglich die übrigen Gläubiger begünstigen würde," so erscheinen die Berufungsausführungen, "die Erhöhung des unpfändbaren Betrages wegen der Kosten der medizinischen Behandlung habe selbstverständlich dem Bw. zugute zu kommen und nicht anderen Gläubigern. Es werde daher die wirtschaftliche Lage des Bw. etwas verbessert. Unzutreffend sei auch, dass andere Gläubiger begünstigt würden, weil auch nach der Exekutionsordnung – § 292a EO – die rechtliche Möglichkeit eingeräumt sei, einen Antrag zu stellen, den unpfändbaren Betrag angemessen zu erhöhen," den Sinn der in Rede stehenden Bestimmung wesentlich näher erfasst zu haben. Naturgemäß geht jede Freibetragserhöhung, die die Finanzverwaltung gewährt, im Übrigen wie jede andere Begünstigung auch, zu Lasten der Finanzverwaltung. Wie sehr jedoch andere Gläubiger dadurch begünstigt werden sollen, ist von der Abgabenbehörde erster Instanz nicht ausgeführt worden. Würde man der Ansicht der Abgabenbehörde erster Instanz folgen, müsste jeder Antrag gemäß § 59 AbgEO oder § 292a EO mit der im angefochtenen Bescheid dargestellten Begründung abgewiesen werden. Hätte der Gesetzgeber dieses Ergebnis gewollt, hätte er von vornherein auf die Schaffung der Bestimmungen des § 59 AbgEO bzw. § 292a EO verzichten können.

Somit bleibt zusammenfassend festzuhalten, dass im vorliegenden Fall die Tatbestandsvoraussetzungen der besonderen Bedürfnisse des Abgabenschuldners aus persönlichen Gründen vorliegen.

Die Abgabenexekutionsordnung stellt jedoch die Bewilligung des Antrages ins Ermessen des Abgabenbehörde, die den unpfändbaren Freibetrag (§ 291a EO) erhöhen kann, wenn dies geboten ist. Im Rahmen des Ermessens ist zu berücksichtigen, dass mit der Bestimmung des § 59 AbgEO die Abgabenexekutionsordnung an die durch die Exekutionsordnungsnovelle 1991 geschaffenen §§ 292a und 293b EO angepasst und ein weitgehender Gleichklang zwischen dem gerichtlichen und dem finanzbehördlichen Vollstreckungsverfahren hergestellt wurde. Dieser Verweis sei deshalb erwähnt, da der Oberste Gerichtshof in der Auslegung des § 292a EO besonders außergewöhnliche Umstände für die Erhöhung des unpfändbaren Betrages verlangt, die im Rahmen der Ermessensentscheidung abzuwägen sind.

Bei Abwägung von Zweckmäßigkeit und Billigkeit war auch zu beachten, dass eine Erhöhung insbesondere aber dann ausscheidet, wenn der Verpflichtete dem betreibenden Gläubiger durch eine vorsätzliche strafbare Handlung einen schwer wiegenden Vermögensnachteil zugefügt hat (siehe Feil, Exekutionsordnung, § 292a EO, RZ 1). Im vorliegenden Fall ist zwar gegen den Bw. ein Finanzstrafverfahren wegen des Verdachts der vorsätzlichen Abgabenhinterziehung anhängig bzw. wurde eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft erstattet, wobei eine Fortführung der Verfahren offensichtlich an der Verhandlungsunfähigkeit des Bw. scheitert. Somit ist von der Abgabenbehörde zweiter Instanz als Ausfluss der in der Menschenrechtskonvention bzw. im Finanzstrafgesetz normierten Unschuldsvermutung derzeit davon auszugehen, dass eine vorsätzliche strafbare Handlung wie die Begehung des Finanzvergehens der Abgabenhinterziehung, die eine Erhöhung des unpfändbaren Freibetrages verwehren würde, vom Bw. nicht begangen wurde.

Der Bw. hat in seinem Antrag explizit zwar wiederholt einen Erhöhungsbetrag von € 500,00 gefordert. Angesichts der Tatsache, dass für die Abgabenbehörde im Rahmen der Lohnpfändung ohnehin nur ein Betrag von € 311,06 monatlich einbehalten wurde (aktenkundig zuletzt am 28. Dezember 2005), erscheint die Ausdehnung des Freibetrages um einen Betrag von € 350,00 gerechtfertigt. Eine darüber hinausgehende Bewilligung würde für den Bw. aus der Sicht der Finanzverwaltung keinen zusätzlichen monetären Effekt bringen, da durch die Erhöhung des unpfändbaren Freibetrages laut Aktenlage eine Lohnpfändung in Monaten, wo keine Sonderzahlungen (13. bzw. 14. Pensionsbezug) zur Überweisung anstehen, keine Lohnpfändung durch die Finanzverwaltung erfolgen wird und bei „normaler“ jährlicher Pensionserhöhung auch in den nächsten Jahren nicht damit zu rechnen ist, dass der Betrag von € 350,00 auszudehnen sein wird. Insofern war der in der Begründung des

Antrages geäußerte Wunsch um Erhöhung des unpfändbaren Freibetrages um einen Betrag von € 500,00 überschießend.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Wien, am 20. Jänner 2006